

An  
die Landesarbeitsgemeinschaft der  
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern  
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.  
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

**ausschließlich per E-Mail**

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75  
80339 München

Postfach 70 03 01  
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

[info@bay-bezirke.de](mailto:info@bay-bezirke.de)

[www.bay-bezirke.de](http://www.bay-bezirke.de)

25. November 2021

## **Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der gegenwärtig kontinuierlich, teils stark ansteigenden Infektionszahlen und der sehr dynamischen pandemischen Lage haben sich die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirketag darauf verständigt, die bis zum 30. November 2021 verlängerten Regelungen aus dem Rundschreiben vom 14. Juli 2021 zu modifizieren. Die ab dem 1. Dezember 2021 geltenden Änderungen sind nachfolgend **grün** hervorgehoben.

Generell gilt:

- Ersatzleistungen gleich welcher Art sind grundsätzlich im Nachhinein abzusetzen.
- Die Anbieter sind darauf hinzuweisen, dass alle vorrangigen Ersatzleistungen geltend zu machen sind.
- Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind grundsätzlich in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

- Die Entgelte und Leistungen werden unter dem Vorbehalt ausgezahlt, dass Ersatzleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen sind und dass die Entgelte zurückgezahlt werden müssen, wenn diese Ersatzleistungen den Leistungserbringern zufließen.

Aufgrund der Dynamik des Infektionsgeschehens kann es erforderlich sein, ergänzende individuelle und aufgrund von Besonderheiten auch abweichende Lösungen zu finden, die mit dem jeweils zuständigen Bezirk zu klären sein werden. Sofern Bezirke für ihren Bereich im Detail spezielle Regelungen treffen, sind diese in der Regel auf der entsprechenden Homepage zu finden.

### **Für die einzelnen Leistungsangebote gilt:**

#### **Werk- und Förderstätten:**

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregeln finden in Werk- und Förderstätten **grundsätzlich** Anwendung. Sollte die Anwendung der Platzfreihalteregelung Corona-bedingt zu einer unbilligen Härte führen, kann dies von der jeweiligen Werk- oder Förderstätte gegenüber dem für den Einzelfall zuständigen Bezirk angezeigt werden. Über den jeweiligen Bezirk wird dann, ggf. in Abstimmung mit der Werk- oder Förderstätte und der leistungsberechtigten Person, nach einer sachgerechten Lösung gesucht. **Aufgrund der dynamischen Entwicklung der pandemischen Lage kann der zuständige Vor-Ort-Bezirk die Platzfreihalteregelung einrichtungsbezogen oder generell aussetzen, wenn dies notwendig ist.**

Hinweisen möchten wir auf die ab dem 16. Juli 2021 geltende Regelung aus der Allgemeinverfügung „Corona-Pandemie: Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke“, nach der im Bereich der Fahrdienste von der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m bzw. mindestens einem freien Sitzplatz zwischen den Fahrgästen Abstand genommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass im Fahrzeug während des Transportes durchgängig von allen Personen eine FFP2-Maske getragen wird. Die Leistungserbringer werden unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit aufgefordert, dies bei den Fahrdiensten, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

### **Kosten für das Mittagessen in Werk- und Förderstätten:**

Für die Gewährung eines Mehrbedarfzuschlags im Rahmen der Grundsicherung gilt das Schreiben des BMAS vom 9. April 2020. Bezirke, die pro eingenommenem Mittagessen zahlen, erbringen auch den Fachleistungsanteil nicht. Wird Mittagessen nach den gleichen Modalitäten wie die (sonstige) Fachleistung bezahlt, erfolgt keine Kürzung, da es sich dabei um einen Teil des Entgelts handelt, das zu 100 % gezahlt wird. Wird das Mittagessen für Beschäftigte der WfbM im Wohnheim eingenommen, wird das Mittagessen über den Mehrbedarfzuschlag finanziert.

### **Mobilitätshilfen und Familienheimfahrten:**

Für „Behindertenfahrdienste“ im Rahmen der Mobilitätshilfe werden nur erbrachte Leistungen abgerechnet. Ein Budget für Mobilitätshilfe kann innerhalb des Bewilligungszeitraums später verbraucht werden.

Familienheimfahrten können nur abgerechnet werden, wenn sie stattfinden.

### **Frühförderung:**

Tatsächlich geleistete Behandlungseinheiten (auch qualitativ gleichwertige Leistungen in einer 1:1 Situation in angepasster Form, z. B. telefonisch oder online) können mit dem Bezirk abgerechnet werden. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

### **Heime für Kinder und Jugendliche/Fünf-Tage-Internate:**

Es werden 60 % als Vorschuss gezahlt, wenn die Einrichtung geschlossen ist. Sofern das Personal in anderen Einrichtungen oder zur Notfallbetreuung eingesetzt wird, kann der Betrag entsprechend erhöht werden. Öffentliche und private (Versicherungen) Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool.

### **Sieben-Tage-Internate:**

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Platzfreihalteregeln finden **grundsätzlich** Anwendung. Sollte die Anwendung der Platzfreihalteregelung Corona-bedingt zu einer unbilligen Härte führen, kann dies von der jeweiligen Einrichtung gegenüber dem für den Einzelfall zuständigen Bezirk angezeigt werden. Über den jeweiligen Bezirk wird dann, ggf. in Abstimmung mit der Einrichtung und der leistungsberechtigten Person, nach einer sachgerechten Lösung gesucht. **Aufgrund der dynamischen Entwicklung der pandemischen Lage kann der zuständige Vor-Ort-Bezirk die Platzfreihalteregelung einrichtungsbezogen oder generell aussetzen, wenn dies notwendig ist.**

### **Heilpädagogische Tagesstätten (HPT):**

Die Finanzierung erbrachter Leistungen erfolgt entsprechend der Vergütungsvereinbarung.

Bei einer Corona-bedingten verringerten Auslastung kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden. **Bei nicht anwesenheitstäglicher Abrechnung gelten die Ausführungen zur Platzfreihalteregelung für Werk- und Förderstätten entsprechend.** Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum kann über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool erfolgen.

### **Einzelintegration/Integrationsplätze in Kindertageseinrichtungen:**

#### Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der Eingliederungshilfe:

Für die Höhe der Leistungen zur Aufstockung des Gewichtungsfaktors im Rahmen der

Eingliederungshilfe wird die Regelung des Landkreises/der kreisfreien Stadt für die Finanzierung der Kita übernommen.

### **Leistungen für den Fachdienst:**

Es werden grundsätzlich die tatsächlich erbrachten Leistungen bezahlt. Ausgefallene Leistungen können nachgeholt werden. Abweichende Regelungen sind mit dem Bezirk zu vereinbaren.

### **Ambulant betreutes Wohnen/ambulante Wohngemeinschaften:**

Die Leistungen müssen weiter erbracht werden. Die Leistungen werden - wie vereinbart - weiterbezahlt. Der Träger ist verpflichtet, die Betreuung, falls erforderlich in einer auf die Situation angepassten Form, z. B. telefonisch oder über soziale Medien, weiter sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

### **Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler im Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen:**

Schul-/Individualbegleitungen für Schülerinnen und Schüler sind bei Homeschooling sowie bei Distanzunterricht und Distanzlernen möglich. Übernommen werden die tatsächlich im schulischen Kontext anfallenden Stunden bis hin zur maximal im Regelunterricht genehmigten Stundenzahl. Fahrtzeiten und -kosten der Schulbegleitung können als Fahrten zum Arbeitsplatz grundsätzlich nicht im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Die Schulbegleitung ist beschränkt auf die Unterstützung im schulischen Kontext. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern.

Bei einer Corona-bedingten deutlich verringerten Inanspruchnahme der Leistungen kann eine zusätzliche Abschlagszahlung mit dem Bezirk vereinbart werden.

Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG

etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet. Die endgültige Abrechnung für einen Leistungszeitraum erfolgt über das überarbeitete Corona-Abrechnungstool.

**Pauschal finanzierte Betreuungs- und Beratungsangebote wie SpDi/GpDi, OBA, Tagesstätten für psychisch Kranke, psychosoziale und Suchtberatungsstellen, Zuverdienst- und Inklusionsarbeitsplätze:**

Sofern aufgrund der Corona-Pandemie im Einzelfall durch das Gesundheitsamt eine Schließung erfolgt, ist dies nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen (z. B. telefonisch oder über digitale Medien) sicherzustellen. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG etc. sind in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

**Entgeltfinanzierte Tagesstätten für psychisch Kranke:**

Sofern die Tagesstätte im Einzelfall durch das Gesundheitsamt geschlossen ist, werden 60 % der bisherigen Geldleistungen gezahlt. Sofern nachgewiesen wird, dass das Personal für Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe eingesetzt wird, wird ein höherer Betrag geleistet. Öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld bei (Teil-) Freistellung, Leistungen nach dem IfSG, etc. sind in diesem Fall in Anspruch zu nehmen und werden angerechnet.

**Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben**

**(T- ENE):**

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregelnungen [für Werk- und Förderstätten gelten entsprechend.](#)

**Jugendhilfeeinrichtungen:**

Bei Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe lehnen sich die Bezirke an die Regelungen der Jugendhilfe für die Einrichtung an.

**Umgang mit persönlicher Assistenz (im Arbeitgebermodell oder auch über einen Dienst):**

Die Leistungen werden weiter erbracht und vergütet. Ein notwendiger Mehraufwand wird unter Berücksichtigung von Einsparungen vergütet.

**Persönliches Budget:**

Das Persönliche Budget wird in bisheriger Höhe an den Budgetnehmer weitergezahlt.

**Besondere Wohnformen und stationäre Einrichtungen:**

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ gilt fort. Aufnahmen und Rückverlegungen in Besondere Wohnformen sind danach grundsätzlich unter Berücksichtigung eines Schutz- und Hygienekonzepts möglich. Dabei sind insbesondere vor Neuaufnahmen und Rückverlegungen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Die Regelungen zu den Platzfreihalteregungen für Werk- und Förderstätten gelten entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für stationäre Einrichtungen, in denen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten geleistet werden.

Die Regelungen dieses Rundschreibens gelten angelehnt an die Laufzeit der Allgemeinverfügung „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ **bis zum 19. Januar 2022.**

Für den Fall, dass sich pandemische Lage bis zu diesem Zeitpunkt gravierend verändern sollte, behalten wir uns Anpassungen der vorstehenden Regelungen vor. Selbstverständlich würden wir Sie in diesem Falle frühestmöglich über die Änderungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Löffler'.

Franz Löffler  
Präsident  
des Bayerischen Bezirkstags

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefanie Krüger'.

Stefanie Krüger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Bezirkstags